

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Raumplanung

# Richtplan Kanton Thurgau

## **Prüfungsbericht (zu den Änderungen 1999)**

Bern, 30. April 2000

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>0</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG</b>	<b>1</b>
<b>I</b>	<b>GEGENSTAND DER PRÜFUNG UND PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN</b>	
1.1	Gegenstand	
1.11	Antrag des Kantons	2
1.12	Eingereichte Unterlagen	2
1.13	Für die Prüfung massgebende Bestimmungen	2
1.2	Prüfungsvoraussetzungen	2
<b>II</b>	<b>VERFAHREN, INHALT UND FORM</b>	
2.1	Verfahren	
2.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	3
2.12	Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	3
2.2	Grundlagen zur Richtplanung	
2.21	Übersicht über die Grundlagen zur Richtplanung	3
2.3	Inhalt des Nachtrags / Gegenstand der Richtplanänderungen	4
2.31	Raumordnungspolitische Ausrichtung	4
2.32	Verkehr	4
2.33	Versorgung und Entsorgung, weitere Raumnutzungen	5
2.4	Form des Richtplans	6
2.41	Richtplankarte	6
2.42	Richtplantext und Erläuterungen	6
<b>III</b>	<b>ERGEBNISSE DER PRÜFUNG</b>	
3.1	Beurteilung der Änderungen	7
	<b>ANHANG: DETAILBEMERKUNGEN AUS DEN BUNDESSTELLEN</b>	<b>8</b>

## **0 ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG**

Der Entwurf der Nachtragsvorlage 1999 umfasst die Anpassung bisheriger Richtplaninhalte, ein neu in den Richtplan aufzunehmendes Vorhaben (Bootshafen / Steganlage Berlingen) sowie Ergänzungen zur „Übersicht zu den Grundlagen“.

Die Änderungen führen zu keiner grundsätzlichen Neuausrichtung des Richtplans. Die Änderungen und Ergänzungen ordnen sich sachlich und formell auf zweckdienliche Art und Weise in den bestehenden kantonalen Richtplan ein.

Der Nachtrag des Richtplans kann ohne materielle Änderungen oder Ergänzungen genehmigt werden. Mit der Festsetzung zum Abbaugelände Armbuech wird die Auflage verbunden, dass mit der Anpassung der Nutzungsplanung die Anforderungen an die Rekultivierung und Revitalisierung abschliessend festgelegt werden und der Antrag zur Änderung des Perimeters des BLN-Objektes Nr. 1403 an das BUWAL erfolgt.

Der Kanton wird eingeladen, nach Abschluss der Arbeiten am Landschaftskonzept die sich ergebenden Ergänzungen des Richtplans dem Bund zur Prüfung und Ergänzung vorzulegen.

# **1 GEGENSTAND DER PRÜFUNG UND PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN**

## **1.1 GEGENSTAND**

### **1.11 Antrag des Kantons**

Mit Schreiben vom 30. November 1999 ersucht das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau um Prüfung der „Änderungen 1999“ des kantonalen Richtplans (Anpassung der am 15. Dezember 1997 vom Bundesrat genehmigten Gesamtüberarbeitung des Richtplans des Kantons Thurgau).

### **1.12 Eingereichte Unterlagen**

Der Nachtrag 1999 zum Richtplan umfasst in einem Heft den Richtplantext (inkl. Erläuterungen), Kartenausschnitte im Mst. 1:50'000 und verschiedene Übersichtskarten im Mst. 1:200'000. Zusätzlich eingereicht wurden ein Begleitbericht zum Genehmigungsgesuch, die Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat sowie ein Bericht über die öffentliche Bekanntmachung. Mit dem Begleitbericht nimmt der Kanton die Berichterstattung im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung vom 2. Oktober 1989 über die Raumplanung (RPV; SR 700.1) vor.

### **1.13 Für die Prüfung massgebende Bestimmungen**

Im Rahmen der Prüfung ist zu klären, ob der Richtplan mit dem materiellen Bundesrecht insgesamt in Einklang steht. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) und der RPV. Als Richtschnur für die in diesem Bericht vorgenommene Prüfung diente der „Leitfaden für die Richtplanung“ des Bundesamtes für Raumplanung. Aus dem Leitfaden ergeben sich indessen keine zusätzlichen Anforderungen an die Planung; er verdeutlicht lediglich die Anforderungen der Artikel 6 - 12 RPG und Artikel 4 - 13 RPV.

## **1.2 PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN**

Nach Massgabe von § 6 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 16.8.95 hat der Regierungsrat am 6. Juli 1999 den Nachtrag 1999 zum Richtplan beschlossen. Der Grosse Rat hat die Nachtragsvorlage am 4. Oktober 1999 genehmigt.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Sachbereichen verweisen auf die massgeblichen Grundlagen und enthalten eine kurze Zusammenfassung derselben.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen zur Prüfung somit erfüllt sind.

## **2 VERFAHREN, INHALT UND FORM**

### **2.1 VERFAHREN**

#### **2.11 Zusammenarbeit mit dem Bund**

Für die Prüfung hat das BRP die „Änderungen 1999“ zum Richtplan Thurgau am 24. Januar 2000 den Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zugestellt.

#### **2.12 Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung**

Aus dem Bericht über die zwischen dem 24. November und dem 23. Dezember 1998 erfolgte öffentliche Bekanntmachung gehen die Ergebnisse über die Zusammenarbeit mit den betroffenen Nachbarkantonen, den regionalen Behörden des benachbarten Auslandes sowie über die Information und Mitwirkung hervor.

### **2.2 GRUNDLAGEN ZUR RICHTPLANUNG**

#### **2.21 Übersicht über die Grundlagen zur Richtplanung**

Mit der Berichterstattung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 RPG gibt der Kanton über die Arbeiten am Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Auskunft. In den Jahren 1997 - 1998 wurden in zwei Regionen Pilotprojekte durchgeführt. Im Laufe des Jahres 1999 wurden in allen Regionen die erforderlichen Grundlagen zusammengetragen und für die Erarbeitung der regionalen LEK aufbereitet. Die Integration des LEK in den Richtplan wird nach Auskunft des Kantons frühestens im Jahr 2001 erfolgen.

**DER KANTON HAT NEU GRUNDLAGEN ZUM GEOTOPSCHUTZ, ZU DEN RADWEGEN UND ZU DEN HISTORISCHEN WEGEN ERARBEITET (ERGÄNZUNG DER ÜBERSICHT DES RICHTPLANS 1996). DAS INVENTAR ZUM GEOTOPSCHUTZ IST EINE WICHTIGE GRUNDLAGE FÜR DAS LANDSCHAFTSENTWICKLUNGSKONZEPT. DIE SICH AUS DIESEN GRUNDLAGEN ERGEBENDEN GEBIETSBEZOGENEN SCHUTZFESTLEGUNGEN SIND JEDOCH NICHT GEGENSTAND DER VORLIEGENDEN RICHTPLANÄNDERUNGEN, SONDERN SOLLEN MIT DER GESAMTHAFTEN ÜBERFÜHRUNG DES LEK IN DEN RICHTPLAN AUFGENOMMEN WERDEN.**

### **2.3 INHALT DES NACHTRAGS**

#### **2.31 Raumordnungspolitische Ausrichtung**

Mit den vorgelegten Richtplanänderungen wird keine Änderung der angestrebten raumordnungspolitischen Ausrichtung des Richtplans 1996 vorgenommen.

### 2.32 Verkehr

- **Kernumfahrung Arbon:** Mit der Kernumfahrung soll der Stadtkern entlastet werden. Damit wird auch das schützenswerte Ortsbild aufgewertet. Die Planung ist auf der kommunalen Stufe bereinigt und das Projekt ist räumlich fixiert.

- **Südumfahrung Kreuzlingen:**

Mit der Änderungsvorlage setzt der Kanton die Verbindung zwischen der Bernrainstrasse und der Bergstrasse (Vorhaben Nr. 3.217; Zubringer zur A7) fest. Nach den Ausführungen des Kantons liegen die Vorabklärungen zur Linienführung wie auch zu den Umweltbelangen sowie die Abstimmung mit dem weiterführenden östlichen Streckenabschnitt vor; die Koordination auf der Richtplanstufe sei abgeschlossen und dem Ausbau des fraglichen Streckenabschnittes würden keine unmittelbaren Vorbehalte entgegen stehen. Die ENHK stellt fest, dass aus der Verbindung Bernrainstrasse – Bergstrasse kein Konflikt mit dem Ortsbild von Kreuzlingen resultiert. Ebenso ergibt sich für diesen Teilabschnitt eine positive Gesamtbewertung für Fauna und Flora. Das Generalsekretariat des Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) ersucht um frühzeitigen Einbezug in die weitere Planung des Vorhabens 3.217.

Ob diese Verbindung dereinst im Sinne einer Südumfahrung von Kreuzlingen (Vorhaben Nr. 3.214) und als Anschluss einer zukünftigen T13 (Vorhaben Nr. 3.215) ergänzt wird, wie dies der Kanton Thurgau im Richtplan 1996 als „zur Diskussion stehendes Strassenbauvorhaben“ mit einer Vororientierung festhält, ist noch offen und wird mit der Festsetzung des Vorhabens 3.217 nicht beurteilt. Gegen eine entsprechende Weiterführung bestehen jedoch noch grosse Vorbehalte; hier ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Naherholungs- und Landschaftsraumes zu rechnen.

Der Genehmigung des Vorhabens 3.217 durch den Bund kann keine präjudizierende Bedeutung für die weitere Behandlung der Südumfahrung Kreuzlingen und der T13 zugemessen werden. Die T13 ist Teil des Schweizerischen Hauptstrassennetzes; gestützt auf Art. 7 NHG ist daher die ENHK rechtzeitig in die weiterführende Planung einzubeziehen.

- **Radwege:** Mit den vorliegenden Grundlagenergänzungen und Erläuterungen werden die Planungsgrundsätze des Richtplans 1996 konkretisiert. Das Konzept der Radwanderrouen hat vorwiegend eine touristische Bedeutung. Dieses Konzept wirkt sich somit nicht unmittelbar auf die im Richtplan 1996 vorgesehenen Netzergänzungen (Festsetzungen) aus, sondern gibt die signalisierten Wegrouen wieder.
- **Fuss- und Wanderwege:** Die Grundlagen zu den historischen Verkehrswegen verdeutlichen die Zielsetzungen des Richtplans 1996. Der Auftrag zur planerischen Sicherung der Fuss- und Wanderwege durch die Gemeinden bleibt weiterhin bestehen. Die neuen Richtplanfestlegungen (Planungsgrundsätze und Festsetzungen)

konkretisieren das zu beachtende Wegnetz zuhanden der nachgeordneten Behörden und Institutionen.

- **Öffentlicher Verkehr:** Durch die Änderungen, die sich auf das neue „Konzept öffentlicher Regionalverkehr“ abstützen, werden die bisherigen Richtplaninhalte „Öffentlicher Personenfernverkehr“ und „Regionaler öffentlicher Personenverkehr“ zusammengefasst. Die Erläuterungen und die Übersichtskarte 1:200'000 konkretisieren die Planungsgrundsätze zum öffentlichen Personenverkehr und verdeutlichen die angestrebte „Grundmobilität“. Die Richtplanfestlegungen werden auf Grund dieser Zusammenfassung angepasst, wobei die grundsätzliche Ausrichtung der kantonalen Verkehrspolitik bestehen bleibt. Für die weitere Konkretisierung von Richtplaninhalten, die in unmittelbarem Bezug zu den Regelungen in der Abgeltungsverordnung (ADFV, SR 732.101.1) stehen oder die mit Finanzierungsbeiträgen des Bundes realisiert werden sollen, ist frühzeitig die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verkehr aufzunehmen.
- **Bootshäfen:** Durch die Bootshäfen Berlingen und Münsterlingen sollen bisherige Bojenplätze aufgehoben werden. Das Vorhaben Berlingen befindet sich in einem BLN-Gebiet (Nr. 1411 „Untersee-Hochrhein“). Der Kanton nimmt dieses Vorhaben auf Grund der noch offenen Fragen zur Einordnung und den noch ausstehenden Abklärungen zur Umweltverträglichkeit als Zwischenergebnis in den Richtplan auf.
- Seitens der ENHK liegt zum Vorhaben Bootshafen Berlingen eine negative Stellungnahme vor. Die geplante Steganlage stelle im Vergleich zu den vorhandenen Bojenfeldern eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN- und ISOS-Objektes dar und stehe damit mit dem von Artikel 6 NHG geforderten Gebot der ungeschmälernten Erhaltung des BLN- und ISOS-Objektes nicht im Einklang. Mit der Bezeichnung als Zwischenergebnis wird diesen unbereinigten Konflikten Rechnung getragen.

### 2.33 Versorgung und Entsorgung, weitere Raumnutzungen

- **Wasser, Abwasser:** Zu den Richtplaninhalten Wasser und Abwasser werden marginale Anpassungen auf Grund neuer gesetzlicher Regelungen vorgesehen.
- **Energie:** Der Kanton beabsichtigt, die Verpflichtung einzelner Gemeinden zur Nutzung der Abwärme der Kläranlagen zukünftig erst auf Grund der Abklärungen zum kommunalen Energierichtplan zu treffen.
- **Stein- und Erdmaterial:** Die beiden Abbaugebiete Armbuech und Hohentannen liegen innerhalb von Fruchtfolgeflächen (FFF). Mit dem weiteren Abbau werden jedoch keine zusätzlichen FFF beansprucht, da - als Folge von Rekultivierungen - in Zukunft tendenziell mehr rekultivierte Flächen resultieren sollen als beim heutigen Stand des Abbaus.

Der Kanton weist darauf hin, dass mögliche Umweltauswirkungen stufengerecht untersucht wurden. Das am nördlichen Rand des Abbaugebietes Armbuech liegende Flachmoor Wieswendi und sein angrenzendes Einzugsgebiet werden nach Angabe des Kantons durch den Abbau nicht betroffen. Der ursprünglich zur Rodung bestimmte Waldabschnitt Geissstieg wurde aus dem Perimeter herausgenommen. Die Erweiterung des Abbaugebietes Armbuech ist nach Angaben des Kantons mit dem BUWAL und der

ENHK (Gutachten vom 1.10.1998) abgesprochen. Danach sollen die Enklave innerhalb des BLN-Objektes Nr. 1403 aufgehoben und eine naturnahe Rekultivierung und Revitalisierung des Gebiets sichergestellt werden (Auflage). Die mit der definitiven Abbauplanung geforderten Rekultivierungskonzepte müssen aufzeigen, wie die beanspruchten Landwirtschaftsflächen nach dem Abbau der Rohstoffe herzurichten sind, damit sie wieder als FFF genutzt werden können.

Innerhalb des vorgesehenen Abbauperimeters Hohentannen befinden sich zwei Amphibienlaichgebiete (eines von nationaler Bedeutung; Objekt-Nr. 62 des Inventarentwurfs). Der Nutzungsplan und die Umweltbegleitplanung müssen sicherstellen, dass die Erhaltung der betroffenen Amphibienlaichgebiete gewährleistet bleibt.

- **Abfall:** Aushubmaterial ist unabhängig von seiner Qualität Abfall. Unverschmutztes Aushubmaterial kann zur Rekultivierung (Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen) verwertet werden. Ansonsten ist das Material auf einer mit der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) konformen Deponie (Inertstoffdeponie) abzulagern. Als Präzisierung der Planungsgrundsätze weist das BUWAL darauf hin, dass Inertstoffdeponien durch eine koordinierte Bewirtschaftung von anfallendem Aushubmaterial minimiert werden können. In der TVA ist die Verwertung für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen nicht vorgesehen. Sollten sich trotzdem Deponienotwendigkeiten ergeben, müsste gemäss Waldgesetz möglichst vermieden werden, diese im Wald anzulegen. Die „Aushubrichtlinie“ sieht für unverschmutztes Aushubmaterial als weitere Verwertungsmöglichkeit bewilligte Terrainveränderungen im Rahmen eines Bauvorhabens vor. Dies gilt auch für den Bereich der Landwirtschaft. Für solche Terrainveränderungen muss aber ein Bedarf nachgewiesen werden, der über den (alleinigen) Zweck der Entsorgung hinausgeht.
- **Altlasten:** Die Erläuterungen zu den Altlasten tragen dem effektiven Planungsstand und den formellen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen des Bundes Rechnung, sie beinhalten aber keine materielle Abkehr von der bisherigen Politik.

## 2.4 FORM DES RICHTPLANS

Karte, Richtplankarte und Erläuterungen werden in einem Dokument zusammengefasst. Damit wird den Bemerkungen des Bundes bei der Genehmigung des Richtplans 1996 entsprochen.

### 2.41 Richtplankarte

- Die Kartenausschnitte entsprechen bezüglich Massstab, Inhalt und Kartenlayout dem Richtplan 1996. Damit ist der Nachvollzug gewährleistet.

### 2.42 Richtplankarte und Erläuterungen

- Der Richtplankarte ist nach Sachbereichen und Einzelvorhaben gegliedert. Die Lesbarkeit ist durch die Zusammenfassung von Erläuterungen und Richtplankarte gegenüber dem Richtplan 1996 stark verbessert. Wünschbar wäre jedoch, wenn zukünftige Richtplankartebeschlüsse den Stand der erreichten Abstimmung und die weiter erforderlichen Vorkehren ausführlicher ausweisen würden.



## **3 ERGEBNISSE DER PRÜFUNG**

### **3.1 BEURTEILUNG DER ÄNDERUNGEN**

Die Änderungen führen zu keinen grundsätzlichen Neuausrichtungen des Richtplans, sondern es handelt sich vorab um Aktualisierungen des bestehenden Inhaltes. Die Änderungen und Ergänzungen ordnen sich sachlich und formell auf zweckdienliche Art und Weise in den bestehenden kantonalen Richtplan ein.

Der Nachtrag des Richtplans kann ohne materielle Änderungen oder Ergänzungen genehmigt werden. Mit der Festsetzung zum Abbaugelände Armbuech wird die Auflage verbunden, dass mit der Anpassung der Nutzungsplanung die Anforderungen an die Rekultivierung und Revitalisierung abschliessend festgelegt werden und der Antrag zur Änderung des Perimeters des BLN-Objektes Nr. 1403 an das BUWAL erfolgt.

Der Kanton wird eingeladen, nach Abschluss der Arbeiten am Landschaftskonzept die sich ergebenden Ergänzungen des Richtplans dem Bund zur Prüfung und Ergänzung vorzulegen.

Bern, 30. April 2000

Bundesamt für Raumplanung

Dr. F. Wegelin, Leiter ad interim

## **ANHANG: DETAILBEMERKUNGEN AUS DEN BUNDESSTELLEN**

Der Anhang zum Prüfungsbericht enthält Empfehlungen der Bundesstellen für die weitere Zusammenarbeit. Er orientiert sich am formalen Aufbau des Ergänzungsberichtes zum Thurgauer Richtplan.

### **3.1 ÖFFENTLICHER VERKEHR**

Stellungnahme Bundesamt für Verkehr (BAV)

Zwischenergebnisse 3.51:

Zur Forderung, für die Strecken St. Gallen – Romanshorn - Kreuzlingen – Konstanz (- Singen) sowie Schaffhausen – Kreuzlingen – Romanshorn Rorschach – St. Gallen sei das Schnellzugsangebot auszubauen (bisher: Forderung, eine Einführung des entsprechenden Angebotes zu prüfen), ist anzumerken, dass die Bahnen nicht dazu verpflichtet werden können, allenfalls unrentable Angebote zu realisieren. Dem Kanton steht es jedoch frei, entsprechende Angebote "zu bestellen".

Stellungnahme SBB

Zwischenergebnis 3.502:

Die Leistungsfähigkeit einer Strecke wird massgebend durch die signaltechnische Ausrüstung sowie durch die Anzahl der Überholmöglichkeiten bestimmt. Die Option von zusätzlichen Doppelspurinseln im Richtplan stimmt mit dem anvisierten Ziel überein; zusätzliche Haltestellen dagegen mindern die Leistungsfähigkeit. Mit welchen Massnahmen die Leistungsfähigkeit erhöht werden soll, muss im Einzelnen der Infrastrukturbetreiberin überlassen werden.

Festsetzung 3.52 und dazugehörige Erläuterungen:

Der Forderung nach zugesicherten Halten von hochwertigen Zügen auf Kantonsgebiet kann nicht zum vornherein entsprochen werden. Die Bahnen handeln im Personenverkehr eigenverantwortlich und müssen damit jederzeit die Möglichkeit haben, Bahnhöfe entlang bestimmter Linien mit einer bestimmten Zugskategorie des Fernverkehrs zu bedienen oder nicht. Es liegt am Kanton, dahingehend zu wirken, das Potenzial und das Verkehrsaufkommen eines Bahnhofs zu vergrössern, so dass sich Halte von hochwertigen Zügen auszahlen.

### **3.5 ABFALL**

Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)

Terminologie zum Altlastenkataster

Die Altlasten-Verordnung (AltV) verwendet für den „Kataster der Deponien und der anderen durch Abfälle belasteten Standorte“ die Terminologie „Kataster der belasteten Standorte“.

An Stelle der Umschreibung „mit Schadstoffen belastete Standorte“ gilt die Umschreibung „mit Abfällen belastete Standorte“.

Umfang des Katasters der belasteten Standorte (Richtplan Kap. 5.4.5)

Gemäss Artikel 5 Absatz 3 AltIV werden Ablagerungs-, Betriebs- und Unfallstandorte in den Kataster eingetragen, wenn feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie belastet sind. Ein Nachweis der Belastung, wie dies im Text zum Richtplan (Kap. 3.5) ausgeführt wird, ist nicht notwendig. In dieser Phase der Altlastenbearbeitung soll die Ermittlung der belasteten Standorte ohne Durchführung technischer Untersuchungen erfolgen.

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen an belasteten Standorten:

Mit Bezug auf Kapitel 5.4.5 des Richtplans wird festgelegt, dass Eingriffe bei belasteten Standorten bewilligungspflichtig bzw. im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Gemeinden dem Kanton zu melden sind. Bei der Erteilung der Baubewilligung ist zu beachten, dass gemäss Artikel 3 AltIV belastete Standorte durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden dürfen, wenn:

- sie nicht sanierungsbedürftig sind und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden, oder
- ihre spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird, oder
- sie, soweit durch das Vorhaben verändert werden, gleichzeitig saniert werden.

Zum letzten Satz (Festsetzungen) zu Kapitel 5.4.5 „sind Schutzgüter bedroht, hat der Verursacher Sanierungsvorschläge zu unterbreiten; der Standort ist eine Altlast.“ ist Folgendes festzuhalten: Gemäss Artikel 2 Absatz 2 AltIV liegt eine Altlast vor, wenn nachgewiesen ist, dass der Standort als Schadstoffquelle zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt oder wenn die konkrete Gefahr solcher Einwirkungen besteht. Die Sanierungsbedürftigkeit eines Standortes wird von der Behörde auf Grund der Voruntersuchung beurteilt. Dabei werden Menge und Konzentration der vorhandenen Schadstoffe, deren Freisetzungspotenzial sowie die Empfindlichkeit und Bedeutung der betroffenen Schutzgüter berücksichtigt. Auf Grund der Detailuntersuchung wird eine Gefährdungsabschätzung gemacht und es werden Ziele und Dringlichkeit der Sanierung festgelegt. Die gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage zur Ausarbeitung eines Sanierungsprojekts.

Das BUWAL hält fest, dass bei einer künftigen Anpassung des Richtplantextes die vorgenannten Präzisierungen und Ergänzungen zu den Richtplantexten und Erläuterungen vorgenommen werden sollten.